



Bundesstelle für Seeunfalluntersuchung Federal Bureau of Maritime Casualty Investigation

Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums
für Verkehr und digitale Infrastruktur

Bundesstelle für Seeunfalluntersuchung • Postfach 30 12 20 • 20305 Hamburg

Dienstgebäude
Bernhard-Nocht-Str. 78
20359 Hamburg
Tel.: + 49 (0) 40 31 90 – 0
Fax: + 49 (0) 40 31 90 – 83 40
posteingang-bsu@bsh.de
<http://www.bsu-bund.de>

Ihr Zeichen,
Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen
(bei Antwort angeben)
Az.: 402/15

+ 49 (0) 40 31 90 – 83 11

Datum

E-mail: posteingang-bsu@bsh.de 26. April 2017

PRESSEMITTEILUNG 11/17

Die Bundesstelle für Seeunfalluntersuchung (BSU) teilt mit, dass am 26. April 2017 der Untersuchungsbericht Nr. 402/15 über die Untersuchung des tödlichen Personenunfalls an Bord der Charteryacht **DESDEMONA**, der sich am 21. September 2015 ereignet hatte, veröffentlicht wurde. Es besteht die Möglichkeit, den Bericht im Internet unter <http://www.bsu-bund.de> einzusehen und herunterzuladen.

Sehr schwerer Seeunfall – Tödlicher Personenunfall an Bord der Segelyacht **DESDEMONA**

Am 21.09.2015 kam es auf der deutschen Segelyacht **DESDEMONA** im Bereich der Ansteuerung des Hafens Rostock-Warnemünde zu einem tödlichen Unfall. Ein Besatzungsmitglied fiel - höchstwahrscheinlich infolge einer seegangsbedingten heftigen Bewegung der Yacht – plötzlich ins Wasser.

Trotz sofort eingeleiteter Rettungsversuche durch die übrigen drei Besatzungsmitglieder gelang es nicht, den Mitsegler, der wie die übrigen

Crew keine Rettungsweste getragen hatte, wieder an Bord zu holen. Das Unfallopfer verlor kurz nach dem Sturz ins Wasser das Bewusstsein und versank in der Ostsee. Suchmaßnahmen durch WSP, Bundespolizei, Feuerwehr und Seenotrettung blieben erfolglos. Am 01.10.2015 wurde der Leichnam des Verunfallten wenige Meilen von der Unfallstelle entdeckt und aus der Ostsee geborgen. Die Bundesstelle für Seeunfalluntersuchung

(BSU) nahm nach dem Eingang der Unfallmeldung die Untersuchung auf. Am 26.04.2017 veröffentlichte die BSU ihren Untersuchungsbericht, der zwei an das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur gerichtete Sicherheitsempfehlungen beinhaltet.

Der Bericht kann auf der Internetseite www.bsu-bund.de abgerufen werden.

Langfassung:

Sehr schwerer Seeunfall – Tödlicher Personenunfall an Bord der Segelyacht DESDEMONA

Auf der deutschen Segelyacht DESDEMONA kam es am 21. September 2015 auf der Reise von Gedser nach Rostock-Warnemünde zu einem Unfall mit tödlichem Ausgang. Bei der DESDEMONA handelt es sich um eine Charteryacht mit Heimathafen Lübeck. Die Yacht war von der aus vier Personen bestehenden Besatzung für den Zeitraum 19.09.2015 bis 25.09.2015 für einen Ostseetörn angemietet worden. Am Unfalltag hatte die DESDEMONA am Vormittag den dänischen Hafen Gedser mit Motorantrieb verlassen und fuhr dann unter Segeln bei Windstärken zwischen 4 und 5 Bft. Richtung Rostock. Kurz vor 13:00 Uhr wurde die Ansteuerung Rostock passiert und die Fahrt anschließend außerhalb des Fahrwassers fortgesetzt. An Bord entschied man sich dafür, die Segel bereits während der Revierfahrt einzuziehen und in Warnemünde unter Nutzung des Motors einzulaufen.

Zwischen den Fahrwassertonnen 9 und 11 fiel gegen 13:30 Uhr plötzlich ein Besatzungsmitglied, als es beim Bergen der Segel helfen wollte, über Bord. Ursächlich für den Sturz war höchstwahrscheinlich eine seegangsbedingte heftige Bewegung der Yacht. Trotz der sofort eingeleiteten Rettungsmaßnahmen der übrigen drei Besatzungsmitglieder gelang es nicht, den Verunfallten, der wie die übrige Crew keine Rettungsweste getragen hatte und nicht durch eine Leine an Bord gesichert gewesen war, wieder an Bord zu holen. Das Unfallopfer verlor schon kurze Zeit nach dem Sturz ins Wasser das Bewusstsein und versank in der Ostsee. Die gegen 13:45 Uhr alarmierten Rettungskräfte, die bereits wenige Minuten später vor Ort waren, konnten den Segler nicht finden.

Am 1. Oktober 2015 wurde der Leichnam des Seglers im Seegebiet ca. 4 Seemeilen nordöstlich der Unfallposition leblos in der Ostsee treibend von einem Einsatzfahrzeug der Bundesmarine entdeckt und von der Besatzung des herbeigerufenen WSP-Bootes WARNOW geborgen.

Im Rahmen der Analyse des Unfallgeschehens hat die BSU sich insbesondere ausführlich mit den für deutsche Seesportboote geltenden Regeln zur Ausrüstungs- und Tragepflicht von Rettungswesten beschäftigt. Insoweit wurde festgestellt, dass es lediglich für zur Vermietung bestimmte Charteryachten eine Ausrüstungspflicht mit Rettungswesten gibt. Eine Tragepflicht existiert dagegen weder auf Charterbooten noch auf Seesportbooten, die rein privat genutzt werden.

Aus Sicht der BSU gibt es außer einer fundierten Ausbildung und fortwährendem Training kaum Möglichkeiten, das der menschlichen Natur wesenseigene Verfallen in Hektik in einem emotionalen Ausnahmezustand zu verringern. Diese allgemeingültige Feststellung gilt im besonderen Maße im Bereich der Sportschiffahrt. Gerade dort ist es regelmäßig so, dass die Betreiber dieses Hobbies sich nicht tagtäglich mit besonderen Gefahrensituationen konfrontiert sehen. Anders als professionell agierende Rettungskräfte (bspw. Seenotretter, Feuerwehr, Bergrettung) sind die Nutzer von Sportbooten, selbst wenn sie eine gute Ausbildung genossen haben und jahrelang ihrem Hobby nachgegangen sind, in der Natur der Sache liegend nicht besonders darauf geschult, in einem Seenotfall geradezu reflexartig richtig zu reagieren.

Umso größere Bedeutung gewinnt daher insbesondere im Bereich der Sportschiffahrt der Aspekt einer quantitativ sowie qualitativ ausreichenden Ausrüstung mit Rettungsmitteln. Untrennbar damit verbunden ist die Notwendigkeit, sicherzustellen, dass die diesbezüglich vorhandenen Ausrüstungsgegenstände auch tatsächlich eingesetzt werden. Aus Gründen der Sicherheit sollte daher für alle Sportboote, die auf den Seeschiffahrtsstraßen und im deutschen Küstenmeer verkehren, unabhängig von ihrer Größe und ihrer rechtlichen Einordnung, im Hinblick auf Rettungswesten sowohl eine Ausrüstungs- als auch eine Tragepflicht gesetzlich geregelt werden. Der Bericht der BSU beinhaltet deshalb zwei Sicherheitsempfehlungen an das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), die darauf gerichtet sind, die rechtlichen Möglichkeiten der Ausweitung der gesetzlichen Pflicht zur Ausrüstung mit Rettungswesten auf sämtliche Seesportboote und einer korrespondierenden Tragepflicht zu prüfen.

Volker Schellhammer
Direktor der Bundesstelle